Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12 **Wriezen, den 02.12.2013** **13. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 29.10.2013 ..... S. 1
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Widmungverfügung eines Standesamtszimmers im Restaurant „Zur Goldenen Kartoffel“, Wriezener Straße 11, 15345 Prötzel vom 14.11.2013 ..... S. 2
- Bekanntmachung des Amtes Widmung des Standesamtszimmers im Restaurant „Zur Goldenen Kartoffel“, Wriezener Straße 11, in 15345 Prötzel ..... S. 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 2/3
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 23.10.2013 ..... S. 3
- Bekanntmachunganordung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin ..... S. 3
- Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin ..... S. 3/4
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 4
- Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin ..... S. 5
- Bekanntmachungsanordung Hebesatzung für Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2014 vom 13.06.2013 ..... S. 5
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 5
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 04.11.2013 ..... S. 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 6/7
- Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neukü-strinchen, Verfahrennummer: 3002R ..... S. 7
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 7/8
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel, Gemeindeteil Biesow ..... S. 9
- Bekanntmachungsanordnung - Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel – Sternebeck“ ..... S. 9
- Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel – Sternebeck“ vom 10.03.2011 ..... S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 17.10.2013 ..... S. 10
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung S. 10/11
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 11
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 11

INFORMATIONEN

- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 12
- Sonstige Informationen und Werbung .... S. 12-16

Weihnachten ist das ganze Jahr dort, wo Liebe verschenkt wird.

Weihnachten ist aber auch die Zeit, innezuhalten und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen, das mit Höhen und Tiefen, aber auch einigen Überraschungen wie im Fluge verging. Weihnachtszeit – Zeit natürlich auch, nach vorn zu schauen, neue Ziele zu formulieren – um sie zuversichtlich zu realisieren.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine geruhsame Weihnachtszeit.

Rudolf Schlothauer — *Amtsausschussvorsitzender*

Karsten Birkholz — *Amtsdirektor*

Amts-ausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 29.10.2013:

Beschluss Nr: AA/20131029/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, den Amtsdirektor

1. mit der Schaffung einer Außenstelle für das Standesamt des Amtes Barnim-Oderbruch in einem Raum des Hotels und Restaurants „ Zur goldenden Kartoffel“ zu beauftragen.
2. diesen Raum entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.01.2013 (BGBl. I S. 101) und seiner Verwaltungsvorschrift und Ausführungsgesetze für das Land Brandenburg zu widmen und dies öffentlich bekannt zugeben.
3. zu beauftragen, den Antrag von Herrn Kaupat positiv zu beantworten und mit Herrn Kaupat eine entsprechende Nutzungsvereinbarung für das Standesamtszimmer abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Barnim-Oderbruch

über die Widmungsverfügung eines Standesamtszimmers (Trauzimmer) im Restaurant „Zur Goldenen Kartoffel“, Wriezener Str. 11, 15345 Prötzel vom 14.11.2013.

Nach § 14 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.
Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.
Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung des Amtes dar.

Die ein Standesamt führende Kommune, hier das Amt Barnim-Oderbruch, legt generell fest, welche Räume bzw. Räumlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Räumlichkeiten zu verstehen, die zu Trauzimmern gewidmet werden.
Hierbei empfiehlt es sich, die untere Standesamtsaufsicht zu beteiligen.
Die Räumlichkeiten müssen im Sinne des § 14 PStG nach Art und Ausstattung der Bedeutung der Eheschließung entsprechen.
Es muss sich um einen abgeschlossenen Raum handeln, über den der Standesbeamte während der Trauung die Sachherrschaft hat; dabei muss er ggf. auch Ordnungsgewalt ausüben können (z. B. Störer hinausweisen).
Trauungen außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig.
Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Verlobten entgegen zu nehmen.
Im Restaurant „Zur Goldenen Kartoffel“ befindet sich im Obergeschoss ein abgeschlossener großer langer Raum.
Es ist sichergestellt, dass der Standesbeamte während der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft über diesen Raum allein das Hausrecht ausüben kann.
Die Benutzung dieses Raumes im Restaurant „Zur Goldenen Kartoffel“ ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.
Aufgrund der Tatsache, dass das Trauzimmer generell von allen Bürgern genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.
Der Raum wird für die Nutzung als Trauzimmer so hergerichtet, dass die Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann.
Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt.
Die Voraussetzungen für ein Standesamtszimmer (Trauzimmer) außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes sind somit erfüllt.

Deshalb verfüge ich hiermit, dass vorgenannter Raum im Restaurant „Zur Goldenen Kartoffel“ mit sofortiger Wirkung zum Standesamtszimmer (Trauzimmer), d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Barnim-Oderbruch in Wriezen gewidmet wird.

Das Restaurant ist nicht barrierefrei.

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat mit Beschluss vom 29.10.2013 Beschluss-Nr.: AA/20131029/Ö12 den Amtsdirektor mit der Schaffung einer Außenstelle für das Standesamt des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Wriezen, den 14.11.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Widmung des Standesamtszimmers im Restaurant „Zur Goldenen Kartoffel“, Wriezener Str. 11, in 15345 Prötzel

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Das Standesamtszimmer wurde vom Amtsausschuss in der Sitzung vom 29.10.2013 beschlossen.

Wriezen, 14.11.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bliesdorf

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 250 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 2 - 3 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 23.10.2013:

Beschluss Nr: GV Nlw/20131023/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage incl. Blockheizkraftwerk mit max. 400 kW elektrischer Leistung in der Gemeinde Neulewin, Heinrichsdorf Nr. 21.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 110, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 28.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim – Oderbruch
für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

BEKANNTMACHUNG

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 25.09.2013 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.10.2013, AZ: 63.30/02747-13, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 110, 16269 Wriezen während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. →

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 28.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 270 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 24.11.2004 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 5 - 6 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 110, Ein-

sicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 28.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim – Oderbruch
für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

BEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 25.09.2013 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.10.2013, AZ: 63.30/02755-13, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 110, 16269 Wriezen
während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 28.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Hebesatzsatzung für Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2014 vom 13.06.2013

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Hebesatzsatzung kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 12.11.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neutrebbin

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167) und des § 1des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I S.162) i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der z. Z. geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin am 13.06.2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Neutrebbin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	304 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	316 v. H.

§ 2 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2014.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wriezen, den

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.1999 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 100, S. 3 vom 29.05.2000 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

→

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 04.11.2013:

Beschluss Nr: V Oder/20131104/N15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, sowie die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 14. 10. 2013 eine Eilentscheidung zu einer Grundstücksangelegenheit beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 04.11.2013 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 245 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 355 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 13 - 15 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 9 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

LAND BRANDENBURG

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
Neurüdnitz-Neuküstrinchen
– Flurbereinigungsbehörde –

Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen
Verfahrensnummer: 3002R

Öffentliche Bekanntmachung
Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet unter anderem die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für ge-meinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens in einer Versammlung am 20.09.2012 im Kurtheater der Stadt Bad Freienwalde erläutert und Fragen be-antwortet. Zu dieser Versammlung wurde durch öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten, Beschlüsse über Zu- und Abschläge) werden in der Zeit

vom 05.12.2013 bis zum 20.12.2013

in der **Stadtverwaltung der Stadt Bad Freienwalde, Abteilung Liegenschaften, Karl-Marx-Straße 1 in 16259 Bad Freienwalde**
jeweils Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
jeweils Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr
jeweils Freitag von 9:00 bis 11:00 Uhr

und

im **Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen**
jeweils Dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
jeweils Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Weiterhin können die Unterlagen zur Wertermittlung auf der Internetseite **www.vlf-brandenburg.de** eingesehen werden (unter: Mitglieder und Verfahren → Neurüdnitz-Neuküstrinchen; Karten im Kartenviewer über Menü: Auswahl → Wertermittlung)

Am **10.12.2013** und 1**2.12.2013** wird je ein Bediensteter des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde und im Amt Barnim-Oderbruch zu den genannten Öffnungszeiten anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung entgegen zu nehmen.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwände während der Auslegung schriftlich geltend machen beim:

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Frau Ramona Morgenstern (Fachvorstand)
Rathausstraße 6 in
15517 Fürstenwalde

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann durch Widerspruch angefochten werden.

Fürstenwalde, den 28.10.2013

gez. i.V. R. Morgenstern
Kurt Müller
Vorstandsvorsitzender der
Teilnehmergemeinschaft

Prötzel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 265 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt →

- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 08.12.2003 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 10 vom 12.01.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Hundesteuersatzung vom 24.10.2011 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 13-15 vom 01.12.2011 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	49,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	70,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel, Gemeindeteil Biesow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindevertretersitzung am 22.08.2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den Gemeindeteil Biesow beschlossen. Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den Gemeindeteil Biesow zu jedermanns Einsicht

vom 10. Dezember 2013
bis zum 14. Januar 2014

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 110, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Vorentwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den Gemeindeteil Biesow zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Wriezen, den 11.11.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung der nachstehenden Satzung

Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel – Sternebeck“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel – Sternebeck“ vom 13.03.2013, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 28.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung

zur Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel-Sternebeck“ vom 10.03.2011

Aufgrund von § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 09]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel am 18.09.2013 die Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Prötzel-Sternebeck“ beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die mit Satzung vom 10.03.2011 erlassene Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „ Windpark Prötzel – Sternebeck“ wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 28.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

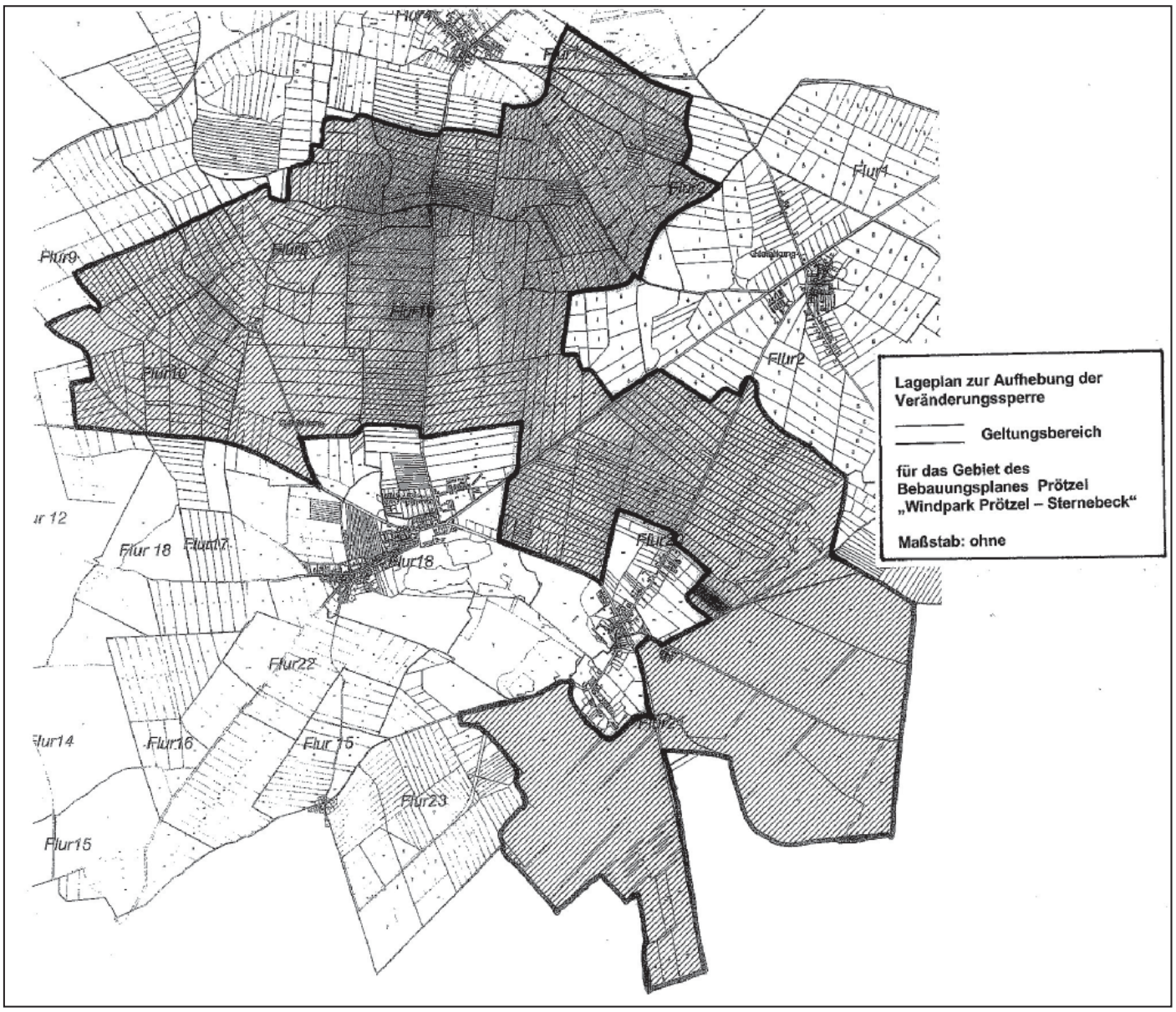

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 17.10.2013:

Beschluss Nr: GV R-M/20131017/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 250 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 11.04.2005 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06, S. 6 - 7 vom 01.06.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 4 %.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Information der Amtskasse Barnim-Oderbruch als Vollstreckungsbehörde des Amtes Barnim-Oderbruch

Zum 01.09.2013 sind das neue Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) und die neue Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO) in Kraft getreten.

Dies hat für Bürger, die mit der Zahlung öffentlich-rechtlicher Forderungen (Steuern, Abgaben, Umlagen, Beiträge, etc.) in Verzug geraten sind, empfindliche Auswirkungen.

So beträgt die Mahngebühr gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BbgKostO ein Prozent der offenen Forderung, mindestens jedoch 5,- € (vgl. alte Kostenordnung: Mahngebühr bis 50,- € → 1,53 €). Abweichend davon beträgt nach § 4 Abs. 2 Satz 3 BbgKostO in Fällen, in denen neben der Mahngebühr auch Säumniszuschläge erhoben werden, die Mahngebühr immer 5,- €. Säumniszuschläge entstehen jetzt bereits am 3. Tag (Bankbearbeitungstage) nach Fälligkeit (Schonfrist weggefallen) und betragen ein Prozent der Forderung ab 50,- €.

Laufen die gemahnten Forderungen in die Vollstreckung wird gemäß § 5 Abs. 2 BbgKostO eine Grundgebühr von mindestens 31,- € erhoben, die sich nach der Höhe der Forderung wie folgt staffelt:

	bis 500,- €	31,- €
	500,01 €- 1.000,- €	42,- €
	je weitere 1.000,- €	10,- € zusätzlich zu 42,- €,

höchstens aber 100,- €. Diese Gebühr entsteht, sobald die Vollstreckungsbehörde die Akte anlegt.

Für jede Pfändungsmaßnahme der Vollstreckungsbehörde ist gemäß § 6 Abs. 2 BbgKostO eine Pfändungsgebühr von mindestens 10,50 € zu erheben, die sich nach der Höhe der Forderung wie folgt staffelt:

	bis 500,- €	10,50 €
	500,01 €- 1.000,- €	21,00 €
	je weitere 1.000,- €	10,- € zusätzlich zu 21,- €.

Kosten- und Gebührenarten	alte BbgKostO	neue BbgKostO
Mahngebühr	1,53 € – 51,13 €	5,00 € – 100,00 €
Grundgebühr	–	31,00 € – 100,00 €
Pfändungsgebühr	6,10 € – unbegrenzt	10,50 € – unbegrenzt

Um keine Zahlungen zu versäumen empfehlen wir am SEPA – Lastschriftverfahren des Amtes Barnim-Oderbruch teilzunehmen und die Forderung bequem und kostenlos durch das Amt Barnim-Oderbruch einziehen zu lassen. Das entsprechende Formular senden wir Ihnen gern zu.

Ansprechpartner: Frau Hinterthan (Tel.: 033456/39924)
Frau Hirseland (Tel.: 033456/39927)

Gern können Sie das entsprechende Formular auch aus dem Internet beziehen. Die Internetadresse lautet: www.barnim-oderbruch.de .

A Z U B I G E S U C H T

Wir möchten im Ausbildungsjahr 2014 wieder einen jungen, motivierten Menschen zum

Verwaltungsfachangestellten
Fachrichtung Kommunalverwaltung ausbilden.

Zu den Aufgabengebieten eines Verwaltungsfachangestellten gehört die Rechtsanwendung in unterschiedlichen Arbeitsbereichen, Finanzwesen, Personalwesen und Organisation. Sie sind außerdem Ansprechpartner für Organisationen und ratsuchende Bürger und berücksichtigen deren besondere Situation und Interessen.

Die Ausbildung findet im ausbildenden Betrieb, sowie in der Berufsschule statt. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Wenn Sie mindestens die Fachhochschulreife, sichere Kenntnisse der deutschen Sprache und gute Grundlagenkenntnisse im Umgang mit Computern besitzen und zudem Motivation, Zuverlässigkeit und Lernbereitschaft mitbringen, dann bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen, tabellarischen Lebenslauf und einer Kopie des letzten Zeugnisses (bei Fach-/ Abiturienten auch das Zeugnis der 10. Klasse)

bis zum 16.12.2013 beim:

Amt Barnim-Oderbruch
zu Händen Frau Borkert
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 19. Dezember 2013** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 - 39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oberschüler aus Neutrebbin erkunden die Wildparkschule

Am 6.11. hieß es für unsere 8b, rein in den Bus und auf nach Frankfurt/ Oder. Im Rahmen des Projektes Entdeckungen, welches von der Oderfluthilfe Stiftung gefördert wird, durften wir einen Tag in der Wildparkschule verbringen. Trotz unbeständigen Wetters waren wir bei guter Laune und voller Erwartungen. In der Wildparkschule wurden wir von Herrn

Volkmann begrüßt. Er stellte uns kurz den Unterrichtsraum vor und wir konnten gleich unser Wissen an den ausgestellten Präparaten testen.
Eine kleine Gruppe blieb da, untersuchte Objekte mit einer Stereolupe und stellte sie künstlerisch dar. Außerdem wurden mit Naturmaterialien aus dem Wildpark kreativ Collagen angefertigt. Die anderen Schüler machten sich unter der Leitung von Herrn Volkmann auf den Weg in den Wald. Um uns anzuhalten, mit offenen Augen zu laufen, um etwas Ungewöhnliches zu entdecken, hatte er sogar eine Kiwi und Knoblauch in den Ästen der Bäume versteckt. Er zeigte uns die unterschiedlichen Eichenarten und ließ uns Blätter sammeln. Nach einer kleinen Wanderung erreichten wir einen Lehrpfad. Hier arbeiteten wir in Kleingruppen an unterschiedlichen Stationen. So mussten wir zum Beispiel versteckte Tierpräparate finden, erkennen und notieren. Der Dauerregen erschwerte unsere Arbeit, denn nicht nur wir, sondern auch unsere Schreibblätter weichten allmählich durch. Das Laub war rutschig und wir hatten zu tun, um uns in dem hügligen Wald auf den Beinen zu halten. Aber wir waren hart im Nehmen und hielten durch! Sogar einen versteckten „Schatz“ suchten und fanden wir mit Eifer.
Nach ca. 2 Stunden kamen wir zwar durchnässt, aber immer noch gut gelaunt, in der Schule wieder an. Nun war aber erst einmal Aufwärmen, Trocknen und etwas essen angesagt. Zum Schluss stand noch ein Rundgang durch das Tiergehege auf dem Programm. Hier interessierte uns besonders ein röhrender Hirsch, dessen Geräusche uns allerdings an laute Rülpser erinnerten.
Die Zeit verging schnell und schon ging es wieder mit dem Bus zurück nach Neutrebbin.

Der Gesamtrückblick zeigte, dass es allen noch besser gefallen hätte, wenn der Regen nicht gewesen wäre, aber darauf hatten wir ja leider keinen Einfluss.

Heidi Buchholz, Anne-Kathrin Herzog
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Fahrradversteigerung

Es befinden sich im Amtsgebäude Fahrräder, die als Fundsache abgegeben wurden und nicht an die Eigentümer vermittelt werden konnten. Wer Interesse hat, solch ein Fahrrad zu ersteigern, reicht bitte bis zum 10. Januar 2014 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Fahrradversteigerung“ ein Kaufangebot ein.

Fahrrad 1
Damenfahrrad 26iger, Alurahmen, silber, leichter Rost an Anbauteilen mit Babykorb am Lenker, Gangschaltung, Bereifung ohne Luft. Ca. 6 bis 7 Jahre alt.

Fahrrad 2
Herrenfahrrad 26iger, Stahlrahmen, Mountainbike, schwarz/ Shimano Gangschaltung, Bremse defekt, nicht verkehrssicher, Bereifung ohne Luft, leichter Rost, ca. 8 Jahr alt.
Angebote sind zu richten an:
Amt Barnim-Oderbruch, Leiter Ordnungsamt,16269 Wriezen, Freienwalder Straße 48

Erinnerung zur Einführung des SEPA-Verfahren am 01.02.2014

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in den letzten Wochen haben wir an alle Zahlungspflichtigen von Steuern, Abgaben etc. die neuen Abbuchungsaufträge in Verbindung mit der Umstellung zum neuen europäischen Zahlungsverkehr (SEPA) verschickt. Hiermit möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass ab Februar nur noch diejenigen, die den Abbuchungsauftrag angekreuzt und unterschrieben an uns zurückgegeben haben, am Lastschriftverfahren teilnehmen. Das bedeutet, dass alle Abbuchungen von Steuern, Abgaben etc., wie von Ihnen angekreuzt, eingezogen werden. Haben Sie es bisher versäumt, besteht jetzt noch die Möglichkeit zur Rückgabe. Diejenigen, die nach dem 31.01.2014 keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, werden automatisch zu Barzahlern. Auch hier gebe ich zu bedenken, dass wir nicht jedes Jahre Steuerbescheide versenden, sondern nur bei Veränderungen.
Sollten sich Fragen ergeben, bitte rufen Sie uns an. Frau Hinterthan aus unserer Kasse wird Ihnen weiterhelfen (033456) 399-24.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

DAS TELEFONBUCH
FÜR FRANKFURT (ODER) AB 2014:

Aus eins mach drei: Das Telefonbuch wird regional!

Schönefeld, Oktober 2013. Ab der nächsten Ausgabe wird es eine wesentliche Optimierung der Verzeichnisse Das Telefonbuch geben. Denn für die Verzeichnisse, die im Mai 2014 erscheinen, setzt der zuständige Verlag den häufig geäußerten Wunsch, den Buchbereich regionaler zu gestalten, um.

Der bisherige Buchbereich erstreckte sich von Uckerland bis Eisenhüttenstadt bzw. dem Stadtrand Berlins bis an die polnische Grenze. „Der größte Teil der Geschäfte wird aber im näheren Umfeld erledigt“, so Claudia Lambert, Marketingleiterin der Rudolf Röser AG.

Bereits die Titel zeigen die Orientierung des neuen Zuschnitts an Landkreisen und Wirtschafts-räumen:

- Das Telefonbuch 116 für Frankfurt (Oder) und Bereich Oder-Spree
- Das Telefonbuch 216 für Barnim und Märkisch-Oderland
- Das Telefonbuch 316 für die Uckermark

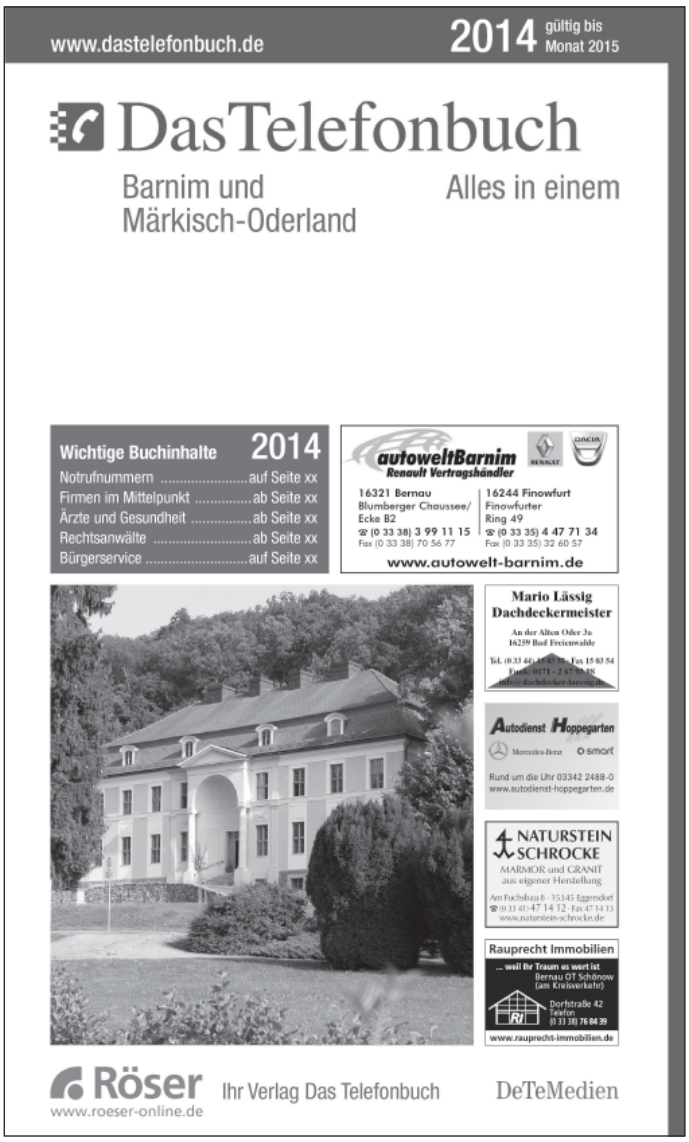

Die Änderung des Zuschnitts der Verzeichnisse geht einher mit einer neuen Titelgestaltung sowie der Umstellung des Formats. So wird auf den neuen Verzeichnissen jeweils ein Foto aus der Region abgebildet sein. Mit 179 mm in der Breite und 297 mm Höhe und drei – statt vierspaltigem Layout präsentiert sich das Verzeichnis schlanker als bisher.

Auch inhaltlich sind etliche Änderungen zu erwarten: Die beliebten Ärztetafeln, die zu Beginn eines jeden Buchabschnitts veröffentlicht werden, sind künftig zusätzlich im vorderen Buchbereich unter dem Suchbegriff „Gesundheitswesen“ zusammengefasst.

Die Kundenverzeichnisse „Rechtsanwälte nach Rechtsgebieten“ werden ebenfalls im vorderen Buchbereich, direkt im Anschluss an die Seiten „Gesundheitswesen, zu finden sein.

Für Nutzer und Inserenten, die Geschäftskontakte über den regionalen Bereich hinaus pflegen, gibt es für die Ausgabe 2014 einen besonderen Service: Einträge von Unternehmen, die sich in einer der drei Ausgaben unter einer Rubrik präsentieren, sind zusätzlich in allen drei Ausgaben Das Telefonbuch im Sonderteil „Firmen & Dienstleister nach Rubriken“ platziert.

34. WILHELMSAUER KUNSTMARKT
7. und 8. Dezember 2013
Fachwerkkirche Wilhelmsaue

SONNABEND 7.12.
12 Uhr bis 18 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon
18.00 Uhr Ausklang mit Musik
20.00 Uhr Konzert mit GETZBY und Heike Matzer,
PianoRock im Gasthaus “SO ODER SO”
Eintritt 8 Euro, ermäßigt 6 Euro

SONNTAG 8.12.
11.00 Uhr „Magnificat“ von Antonio Vivaldi,
Kirchenchor Grünheide - Leitung Antje Finkenwirth
Klavier: Olessia Pahl Eintritt frei, Spenden erbeten
12 Uhr bis 17 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

Beteiligte Künstler:
JUTTA BARTH • VICTOR BASELLY • JÖRG ENGELHARDT
DORET-NANETTE GRZIMEK • KATRIN HEINRICH
STEFAN HESSHEIMER • CHRISTINE HIELSCHER
DAGMAR HINTZMANN • DIETRICH JACOBS
SABINE KÄSSNER • HEIDI KÖHLER • DOROTHEE MÜLLER
SOPHIE NATUSCHKE • SUSANN PERSIEL
HANNE PLUNS • SABINE und PETER ROSSA
ANTJE SCHOLZ • FRANZISKA STEUER
ERIKA STÜRMER ALEX • CHRISTIAN UHLIG
ISABEL WIDERA • KAROLA WIRTH
WALDEMAR WITKOWSKI • WERNER ZENGLEIN

Einladung

Die Jagdgenossenschaft der Gemeinde Altlewin/ Alttrebbin lädt alle Mitglieder

zur **Jahresversammlung** ein.

Datum: **Donnerstag, d. 30.01.2014**
Uhrzeit: 18:00 Uhr
Ort: Schul- und Bethaus Alttrebbin

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht der Jagdpächter
3. Kassen-/ Haushaltbericht/ Nettopacht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes

gez. A. Lüben
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Kreisschau der Kleintierzüchter Märkisch-Oderland in Müncheberg/Mark

Vom **13.12. bis 15. 12. 2013** lädt der Kreisverband Märkisch-Oderland der Kleintierzüchter e.V. zu seiner diesjährigen Kreisschau nach Müncheberg, Marienfelde 1c (Richtung Obersdorf/Hermersdorf) ein.

Gezeigt werden ca. 800 Tiere (Kaninchen und Geflügel).

Öffnungszeiten:
Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag 9:00 - 18:00 Uhr
Sonntag 9:00 - 14:00 Uhr

Der Ausstellung ist eine Tierbörse angeschlossen.

Für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt.

Vor Ort besteht die Möglichkeit, Futtermittel und Dinge für den Ausstellungs- und Zuchtbedarf zu erwerben.

DEZEMBER 2013

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
Jeden letzten Montag im Monat/14:00	Treffen der Senioren	Bürgerhaus Güstebieser Loose	
Jeden Donnerstag/10:30	Treffen der Sportgruppe	Bürgerhaus Güstebieser Loose	KSB
07.12./15:30	Weihnachtsfeier	Bürgerhaus Güstebieser Loose	Vereine von Güstebieser Loose

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie
keine Angebote -
wir haben
immer
den besten
Preis für Sie

- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

* design by Oderbruch Rundschau

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

DIDGERIDOO
Kurse & Meditation

(fon) 03346 2170013
martin.fortunato@ymail.com

Danksagungen
für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!
Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.
Rufen Sie uns an 03346 - 327
Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Januar 2014) ist der 05.12.2013

na klar
FORTUNATO WERBUNG
Ihre Seelower Werbeagentur
SCHILDER
BESCHRIFTUNGEN
ANZEIGEN
PRINT & Co.
WEBdesign

Anzeigen Anzeigen Anzeigen
www.3-2-7.de

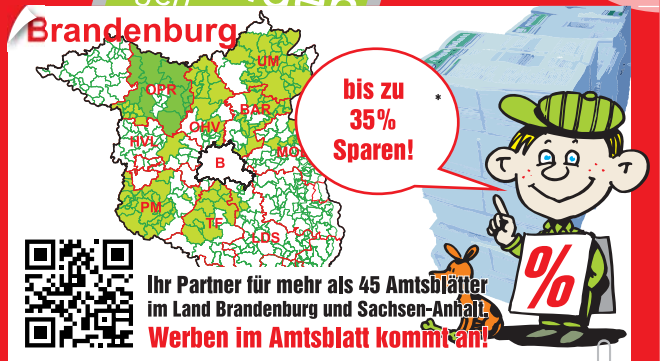

*ab 48 Anzeigenschaltungen in mindestens 5 Ausgaben.

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.